

Stand: Juli 2020

Geltungsbereich

Die besonderen Vertragsbedingungen gelten für alle im Leasingschein aufgeführten Teilleistungen, „Leistungspakete“ genannt, die zwischen dem Leasingnehmer („LN“) und der Kazenmaier Fleetservice GmbH („LG“) im Leasingrahmenvertrag vereinbart werden. Sie gelten zusätzlich zum abgeschlossenen Leasingrahmenvertrag. Mit der Vereinbarung eines Leistungspakets verpflichtet sich der LG, gegen Entgelt bestimmte Aufwendungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen zu übernehmen, die ansonsten der LN im Rahmen seiner Verpflichtungen aus dem Leasingrahmenvertrag zu übernehmen hätte. Die Leistungen selbst werden von den Leistungserbringern in Form von Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen oder Lieferverträgen gegenüber dem LG erbracht. Die im Abschnitt „Hinweise für Dienstradfahrer“ beschriebenen Verfahren und Vorschriften sind einzuhalten. Sie sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

Die BVBL_DR gelten für juristische Personen und für Unternehmer in gleicher Weise. Ist der LN eine natürliche Person, so erstreckt sich die Gültigkeit auf alle objektiven und subjektiven geschlechtlichen Identitäten. Der Einfachheit halber wird in diesem Text die maskuline Wortform verwendet; der Inhalt gilt jedoch in vollem Umfang für alle Personen, ungeachtet ihrer individuellen geschlechtlichen Identität.

Ändern sich die Kosten bei Leistungspaketen, die die Übernahme von Kosten für Steuern, Gebühren, Abgaben öffentlich-rechtlicher Institutionen oder der Preisbindung unterliegender Leistungen privatrechtlicher Anbieter zum Gegenstand haben, aus einem Grund, den der LG nicht zu vertreten hat, so ist der LG zur angemessenen Preisanpassung berechtigt und verpflichtet. Es wird vereinbart, dass die jeweils gesetzlich bestimmten Verbrauchssteuern, insbesondere die Umsatzsteuer, in der jeweiligen Höhe vom LN zu übernehmen sind.

1. Leistungspaket Haftungsfreistellung

Der LG stellt den LN von der vertraglichen Haftung bei Untergang, Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden frei, sofern die genannten Sachverhalte nicht durch Vorsatzhandlungen oder grober Fahrlässigkeit des LN, seiner Mitarbeiter und sonstiger Personen, die zur Benutzung des Fahrrads berechtigt sind, hervorgerufen wurden.

2. Leistungspaket Reparaturkosten und Entwendungsschutz (Vollkasko)

Das Leistungspaket deckt die Kosten für die Reparatur von Schäden nach Unfall, Fehlbedienung oder Vandalismus ab einer Schadenshöhe von 100 Euro. Der Anspruch ist auf die Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit begrenzt und umfasst keine Schönheitsreparaturen. Im Falle der Totalentwendung oder eines wirtschaftlichen Totalschadens erhält der LN eine Entschädigung in Höhe des Zeitwerts, der auf die Schadensersatzverpflichtung gemäß Leasingrahmenvertrag angerechnet wird. Der Zeitwert wird in den ersten 12 Monaten der Nutzungsdauer auf 90% des ursprünglichen Nettokaufpreises vergütet und reduziert sich ab dem 13. Monat der Nutzungszeit um 2,5% je Monat. Für die Batterie erfolgt eine Reduzierung um 15% pro Nutzungsjahr.

3. Leistungspaket Rundumschutz

Das Leistungspaket gilt nicht für Fahrzeuge, für die eine Versicherungs- und Führerscheinplicht besteht. Durch den Fahrrad Rundumschutz werden die Reparaturkosten nach Fahrradunfall, Vandalismus, Fall- oder Sturzschäden, Verschleiß (nicht auf Reifen und Bremsen, jedoch auf den Akku, wenn infolge von Verschleiß die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft unter 50% liegt), Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten, unsachgemäßer Handhabung, Schäden an der Elektrik (dies gilt auch, wenn in Folge eines Feuchtigkeitsschadens oder Elektronikschäden die Zerstörung des Akkus, des Motors oder Steuerungsgeräten auftritt), Kosten der Neulieferung des Fahrrads bei wirtschaftlichem Totalschaden, nach Totalentwendung oder nach Untergang aus sonstigen nicht vom LN oder dem Fahrradnutzer zu verantwortenden Gründen zu jedem Zeitpunkt übernommen.

Bei Vandalismus oder sonstigen Beschädigungen werden die notwendigen Reparaturkosten, um die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherzustellen, erstattet. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässig verursachtem Schadensfall durch den LN, seiner Mitarbeiter oder sonstiger zur Benutzung berechtigter Personen werden keine Leistungen aus dem Paket gewährt. Der Umfang der abgesicherten Sache ist der im Leasingantrag aufgeführte Verkaufspreis einschließlich fest montierter Anbauteile wie Gepäckträger etc. sowie der Sicherheits-schlösser.

Stand: Juli 2020

Nicht zum Leistungsumfang des Pakets gehören: Zubehörteile wie Kindersitze (auch festmontierte), Satteltaschen oder sonstige mit dem Objekt verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrads erforderlich sind (z.B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.).

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die durch einwirkende Kernenergie, Terror-, Kriegsereignisse oder innerer Unruhen jeder Art; sowie Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit und die Funktion nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.) z.B. Schrammen an der Lackierung, Rost etc.; Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten entstehen.

Daneben sind Schäden (Mängel), die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Fahrradfachhändlers fallen, Schäden (Mängel) auf Grund von nachträglichen Veränderungen/technischen Umbauten, Schäden an bzw. Abhandenkommen von nicht fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (z.B. Trinkfalsche, Fahrradkörbe, Kindersitze) sowie nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Carbon, ausgeschlossen. Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems sowie Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Rads an den Eigentümer festgestellt werden, werden nicht reguliert.

Durch das Leistungspaket sind Kosten für die Mobilität im Falle eines Unfalles oder einer Beschädigung für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen beinhaltet, den Transport zum nächstgelegenen Fahrradbetrieb, wenn das Fahrrad nicht mehr fahrtüchtig ist, die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Übernahme von drei Übernachtungen, wenn die Reise am gleichen Tag nicht fortzuführen ist. Die Kosten für einen Schadensfall sind auf maximal 150 Euro begrenzt.

Das Leistungspaket ist für gewerblich genutzte Lastenräder, egal ob mit oder ohne elektrische Antriebsunterstützung, gewerblich von Pflegediensten, Lieferdiensten und Kurieren genutzte Objekte, gewerblich von Bürogemeinschaften genutzte Objekte nicht verfügbar.

4. Leistungspaket Jährliche Prüfung nach Unfallverhütungsvorschrift
Durch diese Leistung ist die nach den Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung einmal jährlich durchzuführende Sicherheitsüberprüfung bei Betriebsgegenständen abgedeckt (DGUV Information 208-047). Die Prüfung ist bei dem im Leasingantrag und Leasingrahmenvertrag hinterlegten Fahrradfachhändler durchzuführen und kann über die Kazenmaier Mobility Card bezogen werden.
5. Wartungskostenpaket
Durch das Wartungskostenpaket kann der Fahrradnutzer Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen bis zur Höhe des im Leasingchein vermerkten Festbetrags zuzüglich Umsatzsteuer bei dem im Leasingrahmenvertrag hinterlegten Fahrradfachhändler beziehen. Die Wartungs- und Inspektionsleistungen können über die Kazenmaier Mobility Card beim jeweiligen Fahrradfachhändler bezogen werden.

Alle Leistungen aus dem Leistungspaket sind jeweils innerhalb von 12 Monaten ab dem Beginn des Leasingvertrages abzurufen. Barauszahlung, auch teilweise, ist nicht möglich. Zusätzliche Serviceleistungen, Ersatz- und Verschleißteile, die über den Wert des Wartungs- und Inspektionspakets hinausgehen, z. B. um einen verkehrssicheren Zustand wiederherzustellen, sind direkt zwischen dem Fahrradhändler und dem Fahrradnutzer bzw. dem LN zu vereinbaren und abzurechnen.

Bei Beanstandungen hat der LN dies dem LG unverzüglich mitzuteilen und diesen bei der Geltendmachung von Nachbesserungs- oder Minderungsansprüchen in jeder Weise zu unterstützen. Künftige Mängelrechte tritt der LN bereits jetzt an den LG ab. Der LN ist zur Beschaffung von Nachweisen, etwa durch schriftliche und/oder fotografische Dokumentation der festgestellten Mängel verpflichtet. Scheitert die Geltendmachung von Minderungs- oder Nachbesserungsrechten an Totalentwendung oder sonstiger mangelnder Unterstützung des LN, sind die Kosten durch den LN zu tragen.

6. Obliegenheiten im Schadensfall und Inanspruchnahme von Leistungen aus Leistungspaketen
 - 6.1. Einsatzbestimmungen

Der Fahrradnutzer hat das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem Sicherheitschloss an einem festen Gegenstand anzuschließen sowie durch ein vorhandenes Rahmenschloss

Stand: Juli 2020

abzuschließen. Wird das Fahrrad über Nacht oder während eines Zeitraums von mehr als 24 Stunden in einem öffentlich zugänglichen Raum abgestellt, so ist, sofern technisch möglich, der Akku zu entnehmen und separat entwendungssicher aufzubewahren. Ein einfaches Sichern durch die Verwendung eines Sicherheitsschlosses genügt bei der Unterbringung des Objektes in einem verschlossenen Raum. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe oder Tiefgaragen z.B. gelten nicht als verschlossener Raum. Hier sind Möglichkeiten zu schaffen, damit das Objekt zusätzlich zum Abschließen auch an einen festen Gegenstand angeschlossen werden kann. Bei der Unterbringung in einem Fahrzeug (Personenkraftwagen oder Ähnliches) gilt, dass das Fahrrad im abgeschlossenen Fahrzeug oder auf dem Fahrradträger bzw. Anhänger mit eingangs genanntem Schloss gesichert sein muss.

Sofern sich im Schadensfall herausstellt, dass das Fahrrad nicht geeignet gegen Diebstahl gesichert war, stellt dies eine grobe Fahrlässigkeit dar und berechtigt den LG, im Schadenfall angemessen zu reagieren. Zugelassen zur Sicherung des Rades sind alle Falt-, Bügel- & Kettenschlösser, die eine Widerstandskraft von mindestens 50% nach herstellerspezifischer Einordnung aufweisen. Es sind Sicherungsschlösser eines im Markt gut eingeführten Markenherstellers zu verwenden.

Der Fahrradnutzer ist jederzeit für den ordnungsgemäßen Zustand seines Rades verantwortlich. Dazu gehört z.B. auch die Pflicht zur Pflege des Akkus gemäß den Vorgaben des Herstellers.

6.2. Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Schadenseintritt hat der Fahrradnutzer bzw. der LN den LG unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen einzuholen, sofern dies nach den gegebenen Umständen möglich ist, andernfalls ist der LG bei nächster Gelegenheit zu unterrichten. Die im Abschnitt „Hinweise für Dienstradfahrer“ enthaltenen Hinweise und Vorschriften sind zu beachten.

Ein Verstoß gegen die unter 6.3 genannten Einsatzbedingungen sowie nicht wahrheitsgemäße Schadensberichte, falsch angegebene Daten bezüglich des betreffenden Gegenstandes, können je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust der Schutzleistung führen.

6.3. Einschränkungen

Für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten bzw. Nutzungsbereiche haben die Leistungspakete keine Gültigkeit:

- Objekte, die für die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen für professionelle Teilnehmer genutzt werden
- Objekte, die in Bike-Parks genutzt werden
- Dirt-, Downhill- und Jump-Bikes sowie Triathlonrad und Tretroller, egal ob mit oder ohne elektrischer Antriebsunterstützung
- Fahrrad-/E-Bike-Anhänger

6.4. Regionale Gültigkeit der Leistungspakete

Die Leistungspakete gelten in den Staaten der Europäischen Union. Die Pflicht zur Information, ob die Grüne Versicherungskarte im jeweiligen Reiseland zum Zeitpunkt seines dortigen Aufenthaltes gültig ist, obliegt dem LN oder dem Fahrradnutzer.

7. Wiedergefundene und ersetzte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der LN nach Kenntniserlangung dies dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der LN den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung geleistet wurde, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem LG zur Verfügung zu stellen. Der LN hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des LG auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den LG über. Wurde gemäß dem gewählten Schutz teilweise oder komplett ein Ersatz geleistet, so geht das ersetzte Teil oder Fahrrad in den Besitz des LG über.

Stand: Juli 2020

8. Beginn und Kündigung Leistungspaket
Leistungspakete sind unabhängige Teilleistungen im Rahmen des Leasingvertrages. Der LN hat Anspruch auf die Leistungen mit Beginn der Nutzungszeit. Der Anspruch endet am Ende des Leasingvertrages. Eine Kündigung ist nicht möglich.
9. Sonstiges
Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und Preislisten werden durch Benachrichtigung in Textform und auf der Internetseite des LG bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Benachrichtigung ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. In der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung wird der LG auf die vorstehend beschriebene Genehmigungswirkung hinweisen.
10. Schlussbestimmung
Der LG kann seine Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtreten. Er kann Leistungen aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig durch Dritte erbringen lassen. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Karlsruhe, wenn der LN Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Ist diese Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar, soll das Gericht zuständig sein, welches für den Sitz der jeweils beklagten Partei zuständig ist.
11. Salvatorische Klausel
Sofern eine der Bestimmungen des Leasingvertrags nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zur sinnngemäßen Vertragsergänzung. Die Parteien sind weiter verpflichtet, sämtliche vertraglichen Regelungen oder Absprachen in Textform zu vereinbaren.

Ich/wir habe(n) diese besonderen Vertragsbedingungen für Leistungspakete zur Kenntnis genommen. Sie werden als Vertragsgrundlage ausdrücklich anerkannt.

Stand: Juli 2020

Hinweise für Dienstradfahrer

Abwicklung und Regulierung

Der LN bzw. der Fahrradnutzer hat nach Eintritt eines Schadens oder Verlustes die Meldung unverzüglich in Textform, schriftlich oder elektronisch, dem LG zu melden. Dazu ist die vom LG bereitgestellte Schadensmeldung einzusetzen.

Telefonnummer im Schadensfall: 0721-3728700

E-Mail: Service@kazenmaier-bikeleasing.de

In der Schadensmeldung ist die Nummer des Leasingvertrages anzugeben.

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen (z.B. Leistungsverlust) hat der Fahrradnutzer bei Eintritt eines Schadens die folgenden Obliegenheiten zu beachten:

1. Polizeiliche Meldung
Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl meldet der Fahrradnutzer den Schaden innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen Sachen ein.
2. Einzureichende Belege, Schadensnachweise
Der LN stellt dem LG unverzüglich zum Nachweis des Schadenseintritts, der Schadensursache und der Schadenshöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:
 - Protokoll über Schadensort, Schadensdatum, Schadensursache und Schadensausmaß, inkl. der im Rahmen des Objektes eingestanzten Rahmennummer, ggf. Foto des Schadenortes und/oder des Objektes
 - Namen und Anschriften aller Zeugen
 - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle

Bei Schäden an Carbon-Rahmen/Akku ist der LG berechtigt, diesen durch einen von ihm jeweils angewiesenen Spezialisten prüfen und gegebenenfalls reparieren zu lassen. Der Rahmen/Akku ist auf Anweisung des LG innerhalb von 14 Tagen dem genannten Spezialisten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eventuell entstehende Kosten für ein Austauschteil für den Zeitraum der Prüfung werden vom LG nicht übernommen.

3. Wartungskosten
Die Jahresinspektion wird in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker Handwerk (BIV) zusammen mit VDZ, VSF, ZIV vorgenommen.
4. Fahrradschutzbrief
Die Service-Zentrale, nachfolgend Zentrale genannt, ist der Ansprechpartner für die Fahrrad-Assistance. Diese wird im Schadensfall direkt vom Fahrradnutzer informiert. Alle benötigten Informationen hierfür stehen auf der Kazenmaier Mobility Card, die nach Übernahme des Fahrrads ausgestellt und zugestellt wird. Die Zentrale wird nach Rücksprache mit dem Fahrradnutzer, seiner Familie oder weiteren Sachverständigen, zu einem vereinbarten Termin und soweit die Vorschriften der Behörden und die externen Umstände es ermöglichen, den Dienst leisten. Die Zentrale ist frei in ihrer Wahl, wer für die Unterstützungsleistung eingesetzt wird. Die Zentrale ist nur für die Entstehung eigener Fehler verantwortlich, jedoch nicht für Fehler oder Schäden, welche durch das Verschulden Dritter verursacht worden sind.

Der Fahrrad-Schuttbrief kann genutzt werden, wenn das Fahrrad aus welchen Gründen auch immer nicht genutzt werden kann, zum Beispiel bei

- Beschädigung oder Diebstahl des Rads
- Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes
- Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch
- Reifenpanne
- Unfall/Sturz

Stand: Juli 2020

Im Falle eines Unfalles sind die Kosten, welche beim Transport des Rads vom Unfallort bis zum Startplatz der Tagesfahrt oder zum nächstgelegenen Händler entstehen, mit einem Limit von 80 km Wegstrecke einbezogen. Dieser Transport ist nur durch die Zentrale zu organisieren. Mitversichert sind die Kosten des Transportes eines Mitreisenden zum Startplatz der Tagesfahrt. Kosten für vom Fahrradnutzer verursachte Leerfahrten können diesem in Rechnung gestellt werden.

Die Fahrrad-Assistance kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- der Fahrradnutzer absichtlich den Schaden verursacht hat oder aus Eigeninteresse handelt.
- der Schaden vor Antritt der Tagesfahrt bereits vorhanden war.

5. Übersicht Faire Fahrradbewertung

Fahrzeuge sind Gebrauchsgegenstände und werden nicht für das Museum gekauft. Dieser berechtigten Auffassung sind unsere Kunden und wir. Deshalb erwarten wir auch, dass Fahrräder nach Ende der Vertragszeit wie normale gebrauchte Fahrräder und eben nicht wie ein neues Fahrrad aussehen. Was aber ist "normal"? Um diese Frage zu beantworten, verlassen wir uns auf den Fachhandel sowie auf Sachverständige der DEKRA.

6. Rückgabe des Fahrrads

Das Fahrrad muss gereinigt, in einem verkehrssicheren, funktionsfähigen Zustand übergeben werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich,

- für alle Antriebskomponenten (Kettenblätter, Zahnräder, Antriebskette, Antriebsriemen, Schaltwerk, Tretlager, Pedale, Elektromotor, Steuergeräte), alle Bestandteile der Bremsanlage, Bereifung, Beleuchtung, Sattel und Sattelstütze. Alle Schnellspannverschlüsse müssen leichtgängig bedienbar sein und gleichzeitig ihren vorgesehenen Zweck erfüllen.
- Fahrradrahmen, Anbauteile, wie Bremshebel, Schalthebel oder Schaltgriffe müssen frei von Verformungen und riss- und bruchfrei sein.
- Das Schaltwerk des Fahrrads muss einwandfrei funktionieren. Zahnradkränze müssen vollständig und unbeschädigt sein.

Leichte, nutzungsbedingte, gleichmäßige Verfärbung und Abnutzung des Fahrradsattels oder sonstigen Anbauteilen durch normale, gebrauchsbedingte Schmutzeinwirkung. Nutzungsbedingte Kratzer am Fahrradrahmen und an Anbauteilen werden akzeptiert, soweit diese den sicheren Betrieb und die Funktion des betroffenen Bauteils nicht beeinträchtigen.

Weisen Fahrräder einen abweichenden Zustand auf, so sind die dadurch entstehenden Nachteile auszugleichen.

7. Was noch zu beachten ist:

Der Umgang mit einem wertvollen Wirtschaftsgut erfordert Umsicht und Sorgfalt des Benutzers. Bestimmte Schäden treten ausschließlich durch unsachgemäße Benutzung oder vorsätzlicher Handlungen auf. So zum Beispiel:

- Schäden am Rahmen durch Anlehnen an Gegenständen bzw. bei einem nicht sicheren Stand, Anbringung von Zubehörteilen oder weiteren Mitteln
- Schäden am Fahrzeug durch Überfahren von Gegenständen oder Hindernissen, Fahren im unwegsamen Gelände oder ähnliche Umstände, sofern das Fahrrad bauartbedingt dafür nicht geeignet ist.
- Schäden durch Anbringung und Entfernen von Zubehörteilen am Fahrzeuglenker oder sonstigen Rahmenteilen

In dieser Zusammenstellung nicht erwähnte Schäden oder Wertbeeinträchtigungen durch Bruch, Riss, Stauchung und Verschrammung von Bauteilen, Einrichtungsgegenständen, Achsen, Teilen des Antriebs oder Kette und Aggregaten in Zusammenhang mit Unfallereignissen (plötzliche Einwirkungen von außen mit mechanischer Gewalt) werden nach den gesetzlichen Vorschriften des Schadensersatzrechts belastet, sofern kein Dritter Schadensersatz leistet. Diese und ähnliche Schäden werden mit dem Wiederherstellungsaufwand weiterberechnet. Zu erstatten sind weiterhin die Wiederbeschaffungskosten für alle Teile des ursprünglichen Lieferumfangs. Dies gilt insbesondere für Bordwerkzeug, Bordbuch, Bedienungsanleitung, Wartungsheft, gegebenenfalls Datenträger, Doppelschlüssel usw.

Besondere Vertragsbedingungen für Leistungspakete im
Dienstradprogramm (BVBL_DR)

Stand: Juli 2020

Es gelten die allgemeinen Leasingbedingungen.

Wir wünschen allzeit eine gute Fahrt.

Kazenmaier Fleetservice GmbH
Ottostraße 18
76227 Karlsruhe

www.kazenmaier.de
bikeleasing@kazenmaier.de
Tel: +49 721 3728 700